

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 30/92

BESCHLUSS

vom

25. Juni 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Renia H [REDACTED],
R [REDACTED] H [REDACTED] Nr. [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED] (Abt. VI),
A [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Fischer und Dr. Ganter

am 25. Juni 1992
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 18. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom
10. Dezember 1991 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die
Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Die Begründung, mit der das Berufungsgericht den Ab-
hilfeantrag der Klägerin als verspätet bezeichnet hat,
weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
ab. Die Behandlung dieser Frage wirft auch keine Rechtsfra-
gen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Das gleiche gilt für die Entscheidung des Berufungsge-
richts über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs des Rentenbe-
scheides vom 8. August 1988.

Brandes

Fischer

Schmitz

Ganter

Kreft